

Bericht der Projektgruppe „Forderungsmanagement“

Der Magistrat hat am 22. Oktober 2014 die Einrichtung einer Projektgruppe „Forderungsmanagement“ beschlossen. Die Projektgruppe wurde mit der Aufgabe betraut, das Forderungsmanagement der Stadtverwaltung zu prüfen und Vorschläge zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen auszuarbeiten. Mit Magistratsbeschluss vom 18. März 2015 wurde der Arbeitsauftrag der Projektgruppe um privatrechtliche Forderungen erweitert. Als erste Sofortmaßnahme wurde in der Magistratssitzung am 07. August 2015 der Beschluss gefasst, dass für alle in Betracht kommenden Verwaltungsleistungen die fälligen Gebühren im Voraus einzunehmen sind, eine Umsetzung wird in den einzelnen Dezernaten bis spätestens 01.01.2016 erwartet. Des Weiteren ist dem Magistrat bis Ende 2015 ein weiterer Bericht inklusive eines entsprechenden Maßnahmenkatalogs vorzulegen.

Die Projektgruppe „Forderungsmanagement“ hat sich bisher zu neun Sitzungen, zuletzt am 16. Oktober 2015, getroffen. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Magistratskanzlei (Federführung), des Rechnungsprüfungsamtes, der Stadtkasse, der Stadtkämmerei, des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, des Sozialamtes, des Bürger- und Ordnungsamtes, sowie den Mitbestimmungsgremien.

Daneben nimmt die Magistratskanzlei weiterhin an den Sitzungen des Bremer Projekts „Optimierung des Forderungsmanagements“ im Rahmen des Programms „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ als Gast teil, so dass ein regelmäßiger Informationsfluss gegeben ist.

Maßnahmenkatalog der Projektgruppe

1. Intensivierung des Vermögensauskunftsverfahrens durch Schaffung einer zunächst zeitlich befristeten Stelle in der Stadtkasse

Seit 2014 macht die Stadtkasse von dem neuen Vollstreckungsmittel des Vermögensauskunftsverfahrens Gebrauch. Dabei werden die Schuldner aufgefordert, ein vollständiges Verzeichnis über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu Protokoll zu geben und über dessen Wahrheitsgehalt und Vollständigkeit die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Damit verbunden ist die elektronische Eintragung in das bundesweit einsehbare Schuldnerverzeichnis. Dieses ist SCHUFA-relevant und stellt somit ein zusätzliches Druckmittel dar. Die Durchführung dieses Verfahrens ist allerdings sehr aufwendig und dauert bei schnellstmöglichem Ablauf rund vier Monate. Daher wird dieses Vollstreckungsmittel derzeit nur im Rahmen freier Ressourcen eingesetzt.

Im Ergebnis ist diese Maßnahme aber durchaus Erfolg versprechend, da etliche Schuldner die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis durch Zahlung vermeiden wollen.

Von den bisherigen eingeleiteten 291 Verfahren konnten 54 Fälle durch Vollzahlung mit einem Volumen von 23.460,85 € abgeschlossen werden (Stand 16.10.2015). Es handelt sich dabei lediglich um ein vorläufiges Ergebnis, welches auch die gerade erst eingeleiteten Verfahren berücksichtigt. Im Jahr 2014 betrug die Erfolgsquote bislang 29 % bezogen auf die Fallzahl. Hinzu kommen noch etliche Teilzahlungen, die statistisch nicht erfasst werden.

Bemerkenswert ist, dass die Stadtkasse in allen Fällen zuvor bereits vergeblich versucht hatte die Forderungen durch Sach- oder Forderungspfändung zu vollstrecken.

Es wird daher vorgeschlagen, zunächst zeitlich befristet eine Stelle in der Stadtkasse zur ausschließlichen Bearbeitung der Vermögensauskunftsverfahren einzurichten. Das Ziel sollte die Einleitung von 1.000 Verfahren im Jahr sein. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Personalausgaben durch die entsprechenden Einnahmen decken lassen. Nach Ablauf eines Jahres sollten die tatsächlichen Ausgaben den tatsächlichen Mehreinnahmen gegenüber gestellt und über eine Verlängerung der Maßnahme befunden werden.

2. Intensivierung von Kraftfahrzeugpfändungen

Die Sachpfändung spielt in der Vollstreckung bundesweit nur noch eine untergeordnete Rolle, da viele Gegenstände, die sich im Besitz des Schuldners befinden, nicht pfändbar oder verwertbar sind. Einzig die Pfändung von Kraftfahrzeugen stellt in diesem Bereich noch ein bewährtes Vollstreckungsmittel dar.

Um die Kfz-Pfändungsmöglichkeit zu intensivieren wird empfohlen, dass der Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes die Stadtkasse bei der Suche nach bestimmten Kraftfahrzeugen unterstützt.

3. Online-Bezahlsysteme

Die Zahlung von kostenpflichtigen Verwaltungsleistungen erfolgt teilweise noch im Nachhinein. Durch Magistratsbeschluss vom 07.08.2015 sind alle Dezernate aufgefordert fällige Gebühren im Voraus einzunehmen. Das Bürger- und Ordnungsamt plant in einem ersten Schritt die Einführung eines Online-Bezahlsystems im Bereich der Melderegisterauskunft und dem Bußgeldverfahren. Die Einführung ist längerfristig angelegt, denn problematisch ist die Zusammenführung der Fachverfahren sowie die Zuordnung des Geldeinganges auf das entsprechende Kassenzeichen. Dennoch könnte eine Einführung des Systems in 2016 erfolgen.

Zukünftig würde es dann so aussehen, dass die Nutzerinnen/Nutzer (Bürger/Bürgerinnen, Firmen, etc.) über die Seite bremerhaven.de eine Melderegisterauskunft anfordern können. Über einen Bezahlbutton findet dann die Weiterleitung zu einer Bezahlseite, die die entsprechende Verbindung zu den Banken und Sparkassen herstellt, statt.

Für die Überwachung des Ruhenden Verkehrs ist ein mobiles Bezahlen in Vorbereitung.

Angedacht ist, direkt vor Ort Zahlscheine auszudrucken und an den Fahrzeugen zu hinterlassen. Diese haben den Charakter einer Verwarnung. Vorteil: es muss keine Verwarnung zentral erstellt werden und die Portokosten entfallen. Erst bei fehlendem Geldeingang erfolgt eine postalische schriftliche Verwarnung.

In einem weiteren Schritt soll dieser Zahlschein mit einem QR-Code versehen werden. Dann könnte der Schuldner gleich per Smartphone über das Internet (wie oben) bezahlen.

4. Gesetzesinitiative: Beitreibungserleichterungsgesetz (BEG) erweitern

Seit 2006 wird mit dem BEG HB die Zulassung eines Kraftfahrzeuges davon abhängig gemacht, dass der Kraftfahrzeughalter keine rückständigen fälligen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren schuldet. Diese Regelung hat sich auf die Gebühreneinnahmen des Bürger- und Ordnungsamtes äußerst positiv ausgewirkt.

Es wäre daher wünschenswert, die bei einer Kfz.-Anmeldung auszugleichenden Forderungen um sämtliche offenen Ansprüche der Stadt zu erweitern, zumindest aber um solche, die im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug stehen, wie z. B. bei Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Eine entsprechende Anregung zur Gesetzesänderung sollte von der Verwaltung weiterverfolgt werden.

5. Laufzettel: Was erledige ich wo?

Nach Erkenntnissen der Projektgruppe ist eine Vielzahl der offenen Forderungen dadurch entstanden, dass nicht die entsprechenden Anträge, sei es grundsätzlich auf eine Leistung, wie z.B. Bildung und Teilhabe, aber auch auf Ermäßigung bzw. Befreiung gestellt worden sind.

Die Projektgruppe hat einen Laufzettel entwickelt (Anlage), aus dem wichtige Informationen zur Leistungsbeantragung sowie –befreiung entnommen werden können und der den Bürgerinnen und Bürgern durch die entsprechenden Stellen bei der ersten Kontaktaufnahme ausgehändigt wird. Ein Zugriff auf diesen Laufzettel sollte auch über das Internet ermöglicht werden.

6. Befreiungs- und Ermäßigungsanträge online hinterlegen

Per Magistratsbeschluss sind die Organisationseinheiten verpflichtet ihre Dienstleistungen auf der Seite bremerhaven.de mit den entsprechenden Inhalten zu beschreiben und aktuell zu halten. Hierzu zählen auch Ermäßigungs- und Befreiungsformulare. Mit dem Relaunch der bremerhaven.de sollten hier Lücken geschlossen werden, ggfs. eine gesonderte Kategorie für Ermäßigung, Befreiung und Gewährung von Zuschüssen eingerichtet werden. Ein unkomplizierter Zugriff auf diese Sammlung wäre empfehlenswert.

7. Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der Stadtkasse und den Fachämtern

Die wesentliche Aufgabe der Vollstreckungsbehörde liegt in der Informationsbeschaffung als Grundlage für anschließende Vollstreckungsmaßnahmen. Den Fachämtern liegen womöglich Informationen über den Schuldner vor, die für die Stadtkasse wichtig wären, ohne dass dies den Ämtern bekannt wäre.

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür zu sensibilisieren, wird die Stadtkasse anbieten, bei Dienstbesprechungen in den Fachämtern über dieses Thema zu informieren und mögliche Verfahrensweisen abzusprechen.

8. Zusammenstellung aller Forderungen die im Voraus zu zahlen sind

Am 12.08.2015 wurde im Magistrat folgender Beschluss gefasst:

„Als Sofortmaßnahme werden alle Ämter aufgefordert, für alle in Betracht kommenden Verwaltungsleistungen die fälligen Gebühren und Entgelte im Voraus einzunehmen. Eine Umsetzung wird spätestens zum 01.01.2016 erwartet.“

Die Projektgruppe empfiehlt die Umsetzung des Beschlusses zeitnah zu evaluieren.

9. Aufgabenkritik: Prüfung welche Leistung, Forderung bzw. Forderungseinziehung eine öffentlich-rechtliche Aufgabe ist

Im Rahmen der Projektarbeit wurden auch Forderungen bzw. Forderungseinziehungen betrachtet, für die die Verwaltung grundsätzlich nicht zuständig ist, so z.B. die Abrechnung der Schulspeisung an Bremerhavener Schulen. In anderen Kommunen gibt es dazu andere Verfahren. Die Projektgruppe regt an, ob nicht längerfristig eine Abkehr von der bisherigen Praxis in Betracht gezogen werden könnte. Ferner empfiehlt sie zu ermitteln, ob es noch weitere solcher Aufgaben gibt, für die eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung der Stadt Bremerhaven nicht besteht.

10. Die Verjährung ist aktiv zu hemmen

Nach Nr. 2.5 der VV-LHO zu § 59 ist bei einer unbefristeten Niederschlagung die Einziehung erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird. Durch die Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen wird dieses weiter konkretisiert. Danach sind in angemessenen Zeitabständen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

Die Umsetzung dieser Vorschriften gestaltet sich in der Praxis als problematisch, da nach einem erfolglosen Vollstreckungsversuch das Fachamt für die weitere Verfolgung der Forderung zuständig ist. Das Fachamt ist Hüterin des weiteren Verfahrens, ihm bleibt in der Regel nur die Möglichkeit durch eine erneute Zahlungsaufforderung die Verjährung zu unterbrechen.

Die Stadtkasse wird im Falle einer unbefristeten Niederschlagung von sich aus nicht mehr tätig und unternimmt grundsätzlich keinen Einziehungsversuch. In Einzelfällen werden „Altforderungen“ mit neuen Forderungen zusammen bei einem Schuldner eingetrieben.

Die Zuständigkeit des Fachamtes bei gleichzeitiger Handlungsunfähigkeit und die Unzuständigkeit der Stadtkasse führen zu einem Reibungsverlust bei der Forderungseintreibung. Mehrere Fachämter könnten zeitgleich versuchen Erkenntnisse über einen Schuldner zu gewinnen, ohne voneinander zu wissen. Es ist zu prüfen, welche Maßnahmen zu einem reibungslosen Verfahren beitragen können.

11. Zentrale Anlage und Bereinigung der Stammdaten Einheitsdebitor (Einheits-Schuldner)/Einheitskreditor (Einheits-Gläubiger) in Profiskal – Einmal erfassung

Bei der Einführung von Profiskal musste für jede Organisationseinheit eine eigene „virtuelle“ Zahlungspartnerdatei angelegt werden. Gründe waren hier unter anderem das Handling und der Datenschutz. Die vielen Daten sind durch Zugriffseinschränkungen untereinander abgegrenzt. Ein Debitor bzw. Kreditor kann daher durch verschiedene Ämtern mehrfach in Profiskal erfasst sein.

Durch die aktuelle Zugriffseinschränkung hat jedes Amt nur ein paar tausend Zahlungspartner zu verwalten. Bei Freigabe würden jedem Amt zigtausend Zahlungspartner zur Verfügung stehen.

Die Punkte 10 und 11 sind im engen Zusammenhang mit dem Datenschutz und den technischen Möglichkeiten zu betrachten. In der letzten Sitzung der Projektgruppe Bremen „Optimierung des Forderungsmanagement“ wurde zu dem dortigen Teilprojekt Einheitsdebitor/-kreditor vorgetragen. Um dieses Ziel umsetzen zu können, stehen dort unterschiedliche Alternativen zur Verfügung, tendenziell wird ein neues SAP-Softwareprodukt favorisiert, welches die Einführung des Einheitsdebitors und –kreditors erfolgreich umsetzen würde. Ein SAP-Workshop fand diesbezüglich unter Teilnahme des Datenschutzes statt.

Für die Bremerhavener Belange wird es als sinnvoll angesehen, die dortige Entwicklung abzuwarten um dann ggfs. Lösungen auf Bremerhaven anzuwenden.

Übertragung von Forderungen an private Inkassodienstleister

Eine Überlegung Forderungen an private Inkassodienstleister zu übertragen wurde aufgrund der Magistratsvorlage II/14/2013 verworfen. Eine rechtliche Zulässigkeit ist bei öffentlich-rechtlichen Forderungen nicht gegeben. Bei privatrechtlichen Forderungen wären die rechtlichen Hindernisse zum Forderungsübertrag geringer, allerdings werden keine Realisierungspotentiale, die über die Nutzung der ausschließlich zuständigen staatlichen Vollstreckungsorgane hinausgehen, durch private Inkassodienstleister gesehen.

Fazit

Der vorgelegte Maßnahmenkatalog zeigt exemplarisch Möglichkeiten auf, wie zukünftig das Forderungsmanagement der Stadt Bremerhaven optimiert werden kann. Der Katalog ist nicht abschließend, sondern lebt von seiner ständigen Anpassung und Fortentwicklung.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sollte nach einem Jahr evaluiert werden.